

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und der maßgeblichen Vergütungshöhe für Strom aus Biomasse-Anlagen nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG)

**Grundvergütung Biomasse
für Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2008**

Betreiber der Stromerzeugungsanlage:

Anlagenanschrift:

Name: _____

Flurstück: _____

Straße: _____

Gemarkung: _____

Plz/Ort: _____

Straße: _____

Tel: _____

Plz/Ort: _____

Fax: _____

Kunden Nr.: _____

installierte Leistung: _____ kW

Alle Angaben beziehen sich auf den Betrieb nach 01.01.2009

	ja	nein
<p>1. Wird der Strom ausschließlich aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21.06.2001 (BGBl. I S.1234 in ihrer jeweils geltenden Fassung) erzeugt? (§ 8 Abs.1 EEG(2004))</p> <p>Wenn ja: weiter mit Nr.6 Wenn nein: weiter mit Nr.2</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>2. Wird neben der Biomasse im Sinne der oben genannten Biomasseverordnung auch sonstige Biomasse eingesetzt? (§ 66 Abs.1 Nr.4 EEG)</p> <p>Wenn ja: weiter mit Nr.3 Wenn nein: weiter mit Nr.4</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>3. Können Sie durch das Führen und die Vorlage eines Einsatzstoff-Tagebuches mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Einheit, Herkunft sowie den unteren Heizwert pro Einheit des Einsatzstoffes den Nachweis über die eingesetzte Biomasse erbringen? (§ 66 Abs.1 Nr.4 EEG)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>4. Ist eine Zünd- und Stützfeuerung notwendig? (§ 27 Abs.1 Nr.2 EEG)</p> <p>Wenn ja: weiter mit Nr.5 Wenn nein: weiter mit Nr.6</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>5. Wird für Zwecke notwendiger Zünd- und Stützfeuerung ausschließlich Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung oder Pflanzenölmethylester verwendet? (§ 8 Abs.4 EEG(2004))</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>6. Wird für die Stromerzeugung Gas eingesetzt, das aus dem Gasnetz entnommen wird? (§ 66 Abs.1 Nr.2 i.V.m. § 27 Abs.2 EEG)</p> <p>Wenn ja: weiter mit Nr.7 Wenn nein: weiter mit Nr.8</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>7. Wird das entnommene Gas am Ende des Kalenderjahres im Wärmeäquivalent der Menge von Gas aus Biomasse entsprechen, das an anderer Stelle im Geltungsbereich des EEGs in das Gasnetz eingespeist worden ist? (§ 66 Abs.1 Nr.2 i.V.m. § 27 Abs.2 EEG)</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

ja nein

8. Wird der Strom in einem nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Biogasanlage erzeugt? (§ 66 Abs.1 Nr.4a EEG)

Wenn ja: weiter mit Nr.9
Wenn nein: weiter mit Nr.11

9. Wird der Strom aus durch anaerobe Vergärung gewonnenes Gas (Biogas) erzeugt? (§ 66 Abs.1 Nr.4a EEG)

10. Können Sie durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweisen, dass die Formaldehydgrenzwerte gemäß der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) eingehalten sind? (§ 66 Abs.1 Nr.4a EEG)

Wenn ja: Bitte Bescheinigung der zuständigen Behörde beifügen!

11. Wird der Strom durch innovative Technologien nach Maßgabe des § 8 Abs.4 EEG(2004) erzeugt? (§ 66 Abs.1 i.V.m. § 8 Abs.4 EEG(2004))

Wenn ja: Bitte Erklärung Techno-Bonus (Anlage 1) ausfüllen!

12. Wird der Strom durch den Einsatz von nachwachsender Rohstoffe oder Gütle nach Maßgabe der Anlage 2 EEG erzeugt? (§ 66 Abs.1 EEG)

Wenn ja: Bitte Erklärung NAWARO-Bonus (Anlage 2) ausfüllen!

13. Wird der Strom in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt? (§ 66 Abs.1 Nr.3 EEG und § 8 Abs.3 EEG(2004))

Wenn ja: Bitte Erklärung KWK-Bonus (Anlage 3) ausfüllen!

zutreffendes Ankreuzen

Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage versichert hiermit, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage gewährt dem vom Netzbetreiber beauftragten und mit einer entsprechenden Vollmacht versehenen Wirtschaftsprüfer die Möglichkeit, vor Ort Prüfungen zur Einhaltung der o.g. Angaben vorzunehmen. Ein hierzu im Einzelfall erforderlicher Zugang zur Stromerzeugungsanlage selbst oder zu anderen, zum Betrieb dieser Stromerzeugungsanlage wesentlichen Einrichtungen wird der Betreiber der Stromerzeugungsanlage in zumutbarem Umfang gewähren. Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage gewährt dem Wirtschaftsprüfer auf Verlangen auch Einsicht in die zur Feststellung der Einhaltung der vorgenannten Angaben notwendigen Unterlagen, soweit ihm das zumutbar ist. Sofern vorstehende Angaben des Betreibers der Stromerzeugungsanlage unzutreffend sein sollten, behält sich der Netzbetreiber eine verzinsliche Rückforderung gezahlter Einspeisevergütungen im entsprechenden Umfang vom Betreiber der Stromerzeugungsanlage vor. Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage hat dem Netzbetreiber sämtliche vergütungsrelevante Anlagenänderungen oder -erweiterungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Änderungen und Ergänzungen dieser Erklärung, einschließlich dieses Schriftformerfordernisses selbst, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können (Betrug § 263 StGB)

Ort/Datum

Name/Stempel und Unterschrift des Anlagenbetreibers

Anlage 1 zur Verbindlichen Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und der maßgeblichen Vergütungshöhe für Strom aus Biomasse-Anlagen nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG)

Techno-Bonus Biomasse für Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2008

Kunden-Nr.: _____ Name: _____

1. Wird für die Stromerzeugung Gas eingesetzt, dass auf Erdgasqualität aufbereitet wurde? (ja nein) [] []

2. Wird der Strom in Anlagen, Techniken oder durch Verfahren gemäß § 8 Abs.4 EEG(2004) erzeugt? (§ 66 Abs.1 EEG i.V.m. § 8 Abs.4 EEG(2004)) [] []

3. Wird die Biomasse durch thermochemische Vergasung oder Trockenfermentation umgewandelt? (§ 66 Abs.1 EEG i.V.m § 8 Abs. 4 EEG(2004)) [] []

4. Sind diese Verfahren dem Netzbeteiber bereits nachwiesen worden? [] []

[] zutreffendes Ankreuzen

Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage versichert hiermit, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage gewährt dem vom Netzbetreiber beauftragten und mit einer entsprechenden Vollmacht versehenen Wirtschaftsprüfer die Möglichkeit, vor Ort Prüfungen zur Einhaltung der o.g. Angaben vorzunehmen. Ein hierzu im Einzelfall erforderlicher Zugang zur Stromerzeugungsanlage selbst oder zu anderen, zum Betrieb dieser Stromerzeugungsanlage wesentlichen Einrichtungen wird der Betreiber der Stromerzeugungsanlage in zumutbarem Umfang gewähren. Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage gewährt dem Wirtschaftsprüfer auf Verlangen auch Einsicht in die zur Feststellung der Einhaltung der vorgenannten Angaben notwendigen Unterlagen, soweit ihm das zumutbar ist. Sofern vorstehende Angaben des Betreibers der Stromerzeugungsanlage unzutreffend sein sollten, behält sich der Netzbetreiber eine verzinsliche Rückforderung gezahlter Einspeisevergütungen im entsprechenden Umfang vom Betreiber der Stromerzeugungsanlage vor. Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage hat dem Netzbetreiber sämtliche vergütungsrelevante Anlagenänderungen oder -erweiterungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Änderungen und Ergänzungen dieser Erklärung, einschließlich dieses Schriftformerfordernisses selbst, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können (Betrug § 263 StGB)

Ort/Datum

Name/Stempel und Unterschrift des Anlagenbetreibers

! nicht für Pflanzenöl - BHKW !

**Anlage 2 zur Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und der maßgeblichen Vergütungshöhe für Strom aus Biomasse-Anlagen nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien
Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 (EEG)**

- Nawaro-Bonus Biomasse -

Kunden-Nr.: _____ Name: _____

Alle Angaben beziehen sich auf den Betrieb nach 01.01.2009

	ja	nein
1. Wird der Strom voraussichtlich ausschließlich aus nachwachsenden Rohstoffen oder Gülle gemäß der Anlage 2 erzeugt werden? (Anlage 2 Nr.I.1.a EEG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Wird der Strom voraussichtlich auf Basis von durch anaerobe Vergärung der nachwachsenden Rohstoffe oder Gülle entstandenes Biogas erzeugt werden? (Anlage 2 Nr.I.1.a EEG) Wenn ja: weiter mit Nr.3 Wenn nein: weiter mit Nr.11	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3. Wird der Strom voraussichtlich in Kombination mit rein pflanzlichen Nebenprodukten im Sinne der Positivliste Nummer V Anlage 2 EEG erzeugt werden? (Anlage 2 Nr.I.1.a EEG) Wenn ja: weiter mit Nr.4 Wenn nein: weiter mit Nr.5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Werden Sie durch ein Gutachten eines Umweltgutachters auf der Grundlage der Standard-Biogaserträge im Sinne der Positivliste V Anlage 2 EEG den Anteil des Stroms nachweisen können, der den nachwachsenden Rohstoffen oder Gülle zu zurechnen sein wird? (Anlage 2 Nr.I.3 EEG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Wird es sich um eine nach dem BimSchG genehmigungspflichtige Anlage handeln? (Anlage 2 Nr.I.4 EEG) Wenn ja: weiter mit Nr.6 Wenn nein: weiter mit Nr.7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Wird das Gärrestlager gasdicht abgedeckt und werden zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen für einen Störfall oder für eine Überproduktion verwendet werden? (Anlage 2 Nr.I.4 EEG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Wird der Anteil eventuell eingesetzter Gülle an den eingesetzten Stoffen voraussichtlich jederzeit mindestens 30 Masseprozent betragen? (Anlage 2 Nr.VI.2.b EEG) Wenn ja: weiter mit Nr.8 Wenn nein: weiter mit Nr.9	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Werden Sie die Einhaltung und den Anteil nach Nr.7 durch ein Gutachten eines Umweltgutachters nachweisen können? (Anlage 2 Nr.VI.2.b)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Werden zur Stromerzeugung voraussichtlich überwiegend Pflanzen- oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, eingesetzt werden? (Anlage 2 Nr.VI.2.c EEG) Wenn ja: weiter mit Nr.10 Wenn nein: weiter mit Nr.11	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Werden Sie die Einhaltung und den Anteil nach Nr.9 durch ein Gutachten eines Umweltgutachters nachweisen können? (Anlage 2 Nr.VI.2.c)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

11. Werden Sie durch das Führen und die Vorlage eines Einsatzstoff-Tagebuches mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Einheit sowie Herkunft der Einsatzstoffes nachweisen können, dass ausschließlich Stoffe im Sinne des § 27 Abs.4 Nr.2 i.V.m. Anlage 2 Nr.I.1.a EEG eingesetzt werden? <small>(Anlage 2 Nr.I.1.b EEG)</small>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
12. Werden auf dem Betriebsgelände der oben genannten Anlage andere Biomasseanlagen betrieben, in denen Strom aus anderen Stoffen als nach § 27 Abs.4 Nr.2 i.V.m. Anlage 2 Nr.I.1.a EEG gewonnen wird? <small>(Anlage 2 Nr.I.1.c EEG)</small>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
13. Wird zur Stromerzeugung mit Ausnahme der Zünd- und Stützfeuerung ausschließlich gasförmige oder feste Biomasse eingesetzt werden? <small>(Anlage 2 Nr.I.2 EEG)</small> Wenn ja: weiter mit Nr.16 Wenn nein: weiter mit Nr.14	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
14. Wird in der Anlage auch Palmöl oder Sojaöl voraussichtlich eingesetzt werden? <small>(Anlage 2 Nr.III.6 EEG)</small> Wenn ja: weiter mit Nr.15 Wenn nein: weiter mit Nr.16	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
15. Werden Sie die Einhaltung der Anforderungen gemäß der Verordnung nach § 64 Abs.2 Nr.1 EEG nachweisen können? <small>(Anlage 2 Nr.III.6 EEG)</small>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
16. Wird der Strom voraussichtlich durch die Verbrennung von Holz im Sinne der Anlage 2 Nr.I.1 EEG gewonnen werden, welches nicht aus Kurzumtriebsplantagen stammt oder im Rahmen der Landschaftspflege anfällt? <small>(Anlage 2 Nr.I.2 EEG)</small>	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
17. Wird der Strom voraussichtlich durch die Verbrennung von Holz aus Kurzumtriebsplantagengewonnen werden? <small>(Anlage 2 Nr.III.7 EEG)</small>	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>

zutreffendes Ankreuzen

Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage versichert hiermit, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage gewährt dem vom Netzbetreiber beauftragten und mit einer entsprechenden Vollmacht versehenen Wirtschaftsprüfer die Möglichkeit, vor Ort Prüfungen zur Einhaltung der o.g. Angaben vorzunehmen. Ein hierzu im Einzelfall erforderlicher Zugang zur Stromerzeugungsanlage selbst oder zu anderen, zum Betrieb dieser Stromerzeugungsanlage wesentlichen Einrichtungen wird der Betreiber der Stromerzeugungsanlage in zumutbarem Umfang gewähren. Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage gewährt dem Wirtschaftsprüfer auf Verlangen auch Einsicht in die zur Feststellung der Einhaltung der vorgenannten Angaben notwendigen Unterlagen, soweit ihm das zumutbar ist. Sofern vorstehende Angaben des Betreibers der Stromerzeugungsanlage unzutreffend sein sollten, behält sich der Netzbetreiber eine verzinsliche Rückforderung gezahlter Einspeisevergütungen im entsprechenden Umfang vom Betreiber der Stromerzeugungsanlage vor. Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage hat dem Netzbetreiber sämtliche vergütungsrelevante Anlagenänderungen oder -erweiterungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Änderungen und Ergänzungen dieser Erklärung, einschließlich dieses Schriftformerfordernisses selbst, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können (Betrug § 263 StGB)

Ort/Datum

Name/Stempel und Unterschrift des Anlagenbetreibers

Anlage 3 zur Verbindlichen Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und der maßgeblichen Vergütungshöhe für Strom aus Biomasse-Anlagen nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG)

**KWK-Bonus Biomasse
für Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2008**

Kunden-Nr.: _____

Name: _____

Alle Angaben beziehen sich auf den Betrieb nach 01.01.2009

	ja	nein
1. Wird in der Biomasseanlage Strom im Sinne des § 3 Abs.4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19.03.2002 (BGBl. I S.1092) erzeugt? (§ 66 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Anlage 3 Nr.I.1. EEG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Erfolgt die Stromerzeugung im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erstmalig nach dem 31.12.2008? (§ 66 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Anlage 3 Nr.I.1. EEG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3. Liegt eine Wärmenutzung im Sinne der Anlage 3 Nr.III EEG vor? (§ 66 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Anlage 3 Nr.I.2. EEG) Wenn ja: weiter mit Nr.4 Wenn nein: weiter mit Nr.5	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Können Sie die Wärmenutzung gemäß Anlage 3 Nr.III EEG durch ein Gutachten eines Umweltgutachters nachweisen? (§ 66 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Anlage 3 Nr.II.2. EEG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Ersetzt die Wärmenutzung nachweislich fossile Energieträger in einem mit dem Umfang der fossilen Wärmenutzung vergleichbaren Energieäquivalent? (§ 66 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Anlage 3 Nr.I.3 EEG) Wenn ja: weiter mit Nr.6 Wenn nein: weiter mit Nr.8	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6. Sind die Mehrkosten, die durch die Wärmebereitstellung entstehen nachweisbar und betragen diese mindestens 100 €/kW _{therm} ? (§ 66 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Anlage 3 Nr.I.3 EEG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7. Können Sie die Einhaltung der Bedingungen gemäß Anlage 3 Nr.I.3. EEG durch ein Gutachten eines Umweltgutachters nachweisen? (§ 66 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Anlage 3 Nr.II.2. EEG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
8. Handelt es sich bei der Biomasseanlage um eine serienmäßig hergestellte KWK-Anlage mit einer Leistung von bis zu 2 MW? (§ 66 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Anlage 3 Nr.II.1 EEG) Wenn ja: weiter mit Nr.9 Wenn nein: weiter mit Nr.10	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Können Sie geeignete Unterlagen des Herstellers mit Angaben über die thermische und elektrische Leistung sowie der Stromkennzahl vorlegen? (§ 66 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Anlage 3 Nr.II.1 EEG) Wenn ja: Bitte entsprechende Unterlagen beifügen! <i>Datenblatt von UWE</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Können Sie durch ein Gutachten eines Umweltgutachters die KWK-Strommenge anhand des AGFW Arbeitsblattes FW 308 nachweisen? (§ 66 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Anlage 3 Nr.II.1 EEG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

11. Wird in Ihrer Anlage Wärme für den Eigenbedarf genutzt, welche auf Basis fossiler Brennstoffe erzeugt wurde? (§ 66 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Anlage 3 Nr.IV.3 EEG)

ja nein

zutreffendes Ankreuzen

Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage versichert hiermit, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage gewährt dem vom Netzbetreiber beauftragten und mit einer entsprechenden Vollmacht versehenen Wirtschaftsprüfer die Möglichkeit, vor Ort Prüfungen zur Einhaltung der o.g. Angaben vorzunehmen. Ein hierzu im Einzelfall erforderlicher Zugang zur Stromerzeugungsanlage selbst oder zu anderen, zum Betrieb dieser Stromerzeugungsanlage wesentlichen Einrichtungen wird der Betreiber der Stromerzeugungsanlage in zumutbarem Umfang gewähren. Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage gewährt dem Wirtschaftsprüfer auf Verlangen auch Einsicht in die zur Feststellung der Einhaltung der vorgenannten Angaben notwendigen Unterlagen, soweit ihm das zumutbar ist. Sofern vorstehende Angaben des Betreibers der Stromerzeugungsanlage unzutreffend sein sollten, behält sich der Netzbetreiber eine verzinsliche Rückforderung gezahlter Einspeisevergütungen im entsprechenden Umfang vom Betreiber der Stromerzeugungsanlage vor. Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage hat dem Netzbetreiber sämtliche vergütungsrelevante Anlagenänderungen oder -erweiterungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Änderungen und Ergänzungen dieser Erklärung, einschließlich dieses Schriftformerfordernisses selbst, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können (Betrug § 263 StGB)

Ort/Datum

Name/Stempel und Unterschrift des
Anlagenbetreibers